

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	14 (1898)
Heft:	20
Rubrik:	Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unsren Sektionen etwas besseres, etwas ganzes zu bieten, wir müssen denn auch aus vollendeter Überzeugung an unsren Vorschlägen festhalten.

Die neuen Vorschläge des Handwerksmeister-Vereins St. Gallen gehen insfern weiter, als sie sich einer Einwirkung in die Preisfrage zuneigen. Ganz unbegreiflich ist uns aber, wie man diese Vorschläge in einer so summarisch gehaltenen Form bringen kann, die, das muß man doch einsehen, von den Behörden niemals Berücksichtigung finden könnte. Aus dem Umstand, daß man alle wettern Schritte sistieren müste, bis die Behörden über die erste Frage entschieden haben, möchte jeder Unbefangene den Schluß ziehen, es seien die Anträge des Centralvorstandes in höflicher Weise in den Papierkorb befördert worden. Damit glaubt der Redner die Bedeutung der verschiedenen Anträge genügend klar gelegt zu haben und will der Diskussion nicht weiter vorgreifen.

Um $10\frac{1}{4}$ Uhr wird die allgemeine Diskussion eröffnet.

Herr Brüderlin (Baselland) wünscht Ergänzungen im Gewerbegegesetz, welche die verschiedenen Stufen der Meister, Gesellen und Lehrlinge betreffen und den Zweck haben sollen, zu verhindern, daß der Meister sich mit nicht- oder halbabschließbaren Leuten unter dem Prinzip der Gleichberechtigung zu vereinigen gewungen sein soll.

Herr Buchdrucker Zellweger (Zürich) teilt die Resolution mit, welche der Gewerbeverein Zürich in der stark besuchten Monatsversammlung vom 28. März 1898 in betreff der schweizerischen Gewerbegegesetzgebung mit Einstimmigkeit angenommen hat; der genannte Verband befürwortet die Anträge des Centralvorstandes. Die Resolution hat folgenden Wortlaut:

1. Die Bestrebungen des Schweizer. Gewerbevereins und speziell dessen Präsidenten, Herrn Scheidegger, zur Erreichung eines eidg. Gewerbegegesetzes sind als durchaus zeitgemäß zu begrüßen.
2. Die durch Organisation der Berufsarten angestrebte Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsverhältnisse ist ein dringendes Bedürfnis.
3. Die auf Freiwilligkeit basierenden Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind nicht im stande, den Missständen im Arbeits- und Erwerbsleben abzuholzen.
4. Die gesetzlich geschützten Berufsorganisationen stehen unter Staatsaufsicht; ihre Kompetenzen werden durch das Gewerbegegesetz festgelegt und gegen ihre Beschlüsse ist ein Refurssrecht gewährleistet.

Die Regelung der Verkaufspreise ist nicht Sache der Berufsorganisationen, wohl aber liegt in ihrer Pflicht, im Rahmen des Gesetzes über unlautern Wettbewerb die Interessen des Berufes zu wahren.

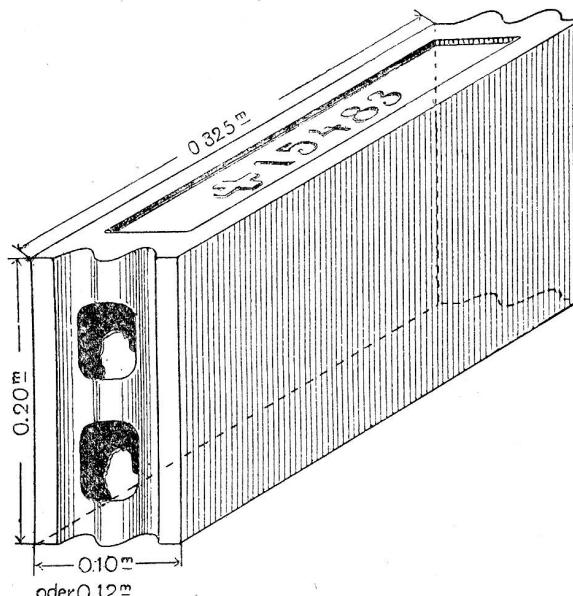
5. Es däht zu streben, den Art. 31 der B.-V. zu revidieren, damit obige Grundsätze zur Durchführung gelangen können.

Herr Buchdrucker Binkert (Winterthur) erklärt sich für die Anträge der ostschweizerischen Kantonverbände und der Sektion Winterthur; diese können nach seinem Dafürhalten allein zum Ziele führen. Nicht wir machen die Gesetze, wir sind weder die Bundesversammlung noch das Volk. Wenn wir mit dem Verlangen nach obligatorischen Berufsgenossenschaften kommen, so werden wir auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Der Bundesrat hat sich schon 1892 über die Berufsgenossenschaften ausgesprochen und zwar in durchaus ablehnendem Sinne. Hieraus ersehen wir, daß die Bundesbehörden für diese Institution nicht zu haben sind. Herr Bundespräsident Deucher hat in seiner Gründungsrede zur Genfer Landesausstellung sich deutlich gegen die Berufsgenossenschaften gewendet. Das Volk ist für dieselben ebenfalls nicht zu haben. An dem Schlagwort „Kunst“ wird die ganze Bestrebung scheitern. Die Arbeiter sind heute gut genug organisiert; wir können von ihnen lernen; wenn wir so gut organisiert sind, wie sie, brauchen wir keine Berufsgenossenschaften mehr. Wenn wir Berufsgenossenschaften wollen, so müssen sie entweder ganz freiwillige oder dann unbedingt obligatorische sein; die letztern wagt der Centralvorstand aber nicht zu postulieren, weil er weiß, daß sie höchstens geschlossen würden. Wir wollen aber etwas Erreichbares erstreben und dies thun wir mit der Annahme der Wyler Anträge der ostschweizerischen Verbände.

(Fortsetzung folgt.)

Gussbausteinfabrik Zürich.

Die Bestrebungen der modernen Technik, billiges Baumaterial zu beschaffen, haben stets neue Erfolge zu verzeichnen, und wir konstatieren mit Freude, daß die Schweiz in der Schaffung solcher Industrien nicht hintenansteht. Den in Zürich arbeitenden Kunstausteinfabriken hat sich in letzter Zeit ein weiteres Etablissement unter obigem Namen zugesellt, welches sich in erster Linie die Aufgabe stellt, billiges und praktisches Material zur Herstellung von schalldichten, feuerfesteren Scheidewänden zu fabrizieren. Die Mischung der hierzu erforderlichen Masse besteht zum größten Teil aus Gyps, dem jedoch behufs größerer Festigkeit etwas Kalk und Schläcken beigegeben wird und dessen Gewicht durch eine weitere Beimengung eines Quantum Sägmehl günstig reduziert wird. — Eine weitere Reduktion des Gewichtes wird



durch querlaufende Züge im Steine erreicht, dessen ganze Form für rasche und billige Verarbeitung große Vorteile bietet.

Die gewellten Stoßseiten passen genau aufeinander, ebenso die Lagers Seiten, welche anschließen und durch eingelassene Mörtelfugen vermauert werden. Der Mörtelverbrauch ist demnach minimal, das Gewicht der Steine circa 4,3 kg, und die Dimensionen derart gewählt, daß 15 Steine genau 1 m² Scheidewand von 10 cm Dicke ergeben. Da die Steine in gleichen Modellen gegossen werden, paßt Stück für Stück genau aufeinander und brauchen die Seiten nicht verputzt zu werden; es genügt, dieselben mit etwas Gyps abzugläten und ist die Wand dann fertig für die Tapete.

Der geringe Preis dieser Steine (fr. 3.50 per m² Wand) dürfte zu ihrer allgemeinen Verwendung wesentlich beitragen. Der Alleinverkauf für Zürich wird durch das Bureau für bautechnische Konstruktionen und Artikel, Felix Beran, Zürich, besorgt.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten

Abstellung der Tunnellage am Albula den Ingenieuren Oberst Becker u. Wildberger.

Bau der Umbrailstrasse an Huber-Walt in Chur. Heiz- und Warmwasseranrichtung im Asyl Wylian Gebr. Sulzer in Winterthur.

Bau der Bahn Densingen-Balsthal an Ritter-Gegger in Zürich.

Ausführung der eisernen Schutzbrücken und Pfeiler für eine Drahtseilbahn der Stadt St. Gallen an Schröter u. Co. in Brugg.

Turbinen- und Pumpenanlage für die Ortsgemeinde Hauptwil (Thurgau) an die Firma Benninger u. Co. in Uzwil.

Nochmals einige Verwendungsarten der Sägespäne.

Nachdem wir bereits in früheren Nummern dieses Themas behandelt, kommen wir heute auf dieses wichtige Kapitel nochmals zurück, indem wir die Ausführungen des „Centralblattes für den deutschen Holzhandel“ zum Abdruck bringen. Es wird hier so eingehend auf die Verwendungsarten der Sägespäne eingegangen, daß dieser Artikel für jeden Holzindustriellen interessant ist.

1. Ein Maßteil Cement wird mit drei Teilen Sägespänen trocken gemischt, dann stark angefeuchtet, vermengt und in Holzformen zu Brettern gepreßt; als Verstärkungstrippen werden angefeuchtete, dünne, mit Weidenruten verbundene Batten zw. eingelegt; sie dienen zu Abteilungswänden und zu Dachdeckungen, welche letztere mit heißem Steinkohlenheuer überstrichen werden müssen. Diese Bretter können gesägt und genagelt werden.

2. Werden Sägespäne mit heißem Steinkohlenheuer und einer kleinen Beigabe von Harz gemischt und in passende Formen gepreßt, erhält man ein taugliches Brennmaterial als Zugabe zur Steinkohlenfeuerung. Ebenso wird jetzt auch aus Steinkohlenstaub ein ähnliches Brennmaterial erzeugt.

3. Zum Verschluß der Trockentüren bei Träumen, Barrieren zw. bringt man die Sägespäne in die Risse, läßt nur einen kleinen Raum frei, welcher mit einem Kitt von heißem Steinkohlenheuer und Behmpulver (Chonerde) verstrichen wird, der wasserdicht ist und die Fäulnis verhindert.

4. Leichte, zu Abteilungswänden und anderem gut brauchbare Mauerziegel werden aus 3 Maßteilen Kalkbret, 2 Teilen Sand und 2 Teilen Sägespänen oder 2 Teilen Kalkbret, 1 Teil Cement, 3 Teilen Sand und 2 Teilen Sägespänen durch Pressen erzeugt.

5. Sägespäne mit Tierblut gemischt und stark gepreßt, geben eine schöne, fühlbare Holzmasse, die auch in diverse Formen gebracht werden kann.

6. Dauernder Mauerputz wird erzielt, wenn 1 Raumteil Cement, 2 Teile Kalkbret, 2 Teile Sägespäne und 5 Teile erdfreier, scharfer Sand mit dem nötigen Wasser zu Mörtel gemischt wird. Cement, Sand und Sägespäne müssen trocken gemengt und dann erst der verdünnte Kalkbret beigegeben werden. Dieser Mörtel kann auch vorteilhaft zur Herstellung der Gesimse verwendet werden, selbstverständlich muß zur obersten Putzlage ein Mörtel aus Cement mit etwas Baulkalkbret und feinem Sand Anwendung finden. Wird dann noch das fertige Gesims unter anderem mit einer Mischung von 1 Maßteil Natronwasserglas und 4 Teilen Regen- oder Fluhwasser gut getränkt, dann erlangt man unbegrenzte Dauer. Die durch ein feineres Sieb von größeren Holzteilen befreiten Sägespäne bewirken eine viel bessere Verfilzung als mit Kuhhaaren und dergl.

7. Obwohl die Sägespäne keinen besonderen Düngerwert besitzen, können sie mit Vorteil zur Bindung des tierischen Düngers, zugleich auch als weiches, trockenes Lager für die Tiere, als Beigabe zum Kompostdünger und zum Ausstreuen in den Höfen bei anhaltendem Regen benutzt werden.

8. Zum Reinigen der Fußböden, in Kirchen, Korrbören, Stiegen und Sälen u. s. w. eignen sich feuchte Sägespäne ganz besonders, welche allen Staub aufnehmen.

9. Keine trockene und gesteckte Sägespäne von weichen Hölzern verwendet man nach vorherigem Abwaschen zum Reinigen der Kochgeschirre, Teller u. s. w.

10. Bei den Fleischern werden Sägespäne als Beigabe zu einer rauhbildenden Feuerung verwendet.

11. Sie können zum Aufstreuen auf Glatteis und in fein gestecktem und gefärbtem Zustande anstatt Streusalz benutzt werden.

12. Werden 25 kg Steinkohlenheuer erhitzt, $2\frac{1}{2}$ kg Schwefelblumen beigegeben und nach dem Schmelzen so viel zerfallener Aschgalk oder hydraulischer eingepulvert beigemischt, bis eine Probe nicht mehr klebrig ist und beim Erkalten erstarrt und unter stetem Umherrühren so viel Sägespäne dazu gegeben, dann diese Masse in Formen gegossen oder Platten ausgewälzt, so erhält man ein zur Dachdeckung oder Trockenlegung feuchter Räume geeignetes Material.

Auch zur Herstellung von Bilderrahmen, Rosetten und Verzierungen sind fein gesteckte und getrocknete Sägespäne verwendbar. Diese Masse wird hergestellt: 5 Teile Tischlerleim und 1 Teil Haufenblase werden so lange in Wasser gekocht, bis die Flüssigkeit nach dem Erkalten nur schwach gerinnt, ohne eine Gallerte zu bilden. Die Flüssigkeit wird durchstecht und mit so viel trockenen, feingeschlebten Sägespänen vermengt, daß ein ziemlich fester Teig entsteht, welcher in die mit Öl bestrichenen Formen eingebracht, mit einer geöelten Platte bedeckt und dann gepreßt wird. Ist die Masse in der Form halb trocken geworden, wird sie umgekürtzt und auf einem Brett dem Austrocknen überlassen. Die Mischung solcher Massen kann verschieden sein, z. B. 8 Teile Schlemmkreide, 4 Teile fein gesteckte, getrocknete Sägespäne, 2 Teile fein gepulverte Leinsamenblüten mit konzentrierter Leimlösung.

In Sägemühlen mit Dampfbetrieb wurden die Späne teilweise mit zum Feuern benutzt, was bei Wasserbetrieb gänzlich ausgeschlossen war und in vielen Fällen verursachte das Fortschaffen derselben sogar noch Unkosten. Nunmehr aber wird allen Sägemühlbesitzern durch das Heimsoh'sche patentierte Verfahren zur Brikettierung von Sägespänen ohne Zusatz von Bindemitteln ein Feld eröffnet, dieses Nebenprodukt in einen der denkbar rentabelsten Gewerbsartikel zu verwandeln und abzusezzen. Ein Feuerungsmaterial, das leicht transportabel, von bedeutend größerem Effekt als Braunkohle und außerst sauber in seiner Handhabung ist, sich also zur Salonfeuerung besonders eignet, dürfte gewiß die zweitmäigste Verarbeitung gewähren. Die Briketts bleiben bis zur gänzlichen Verbrennung zusammenhängen und hinterlassen nur 0,37% bester Holzasche.

Das ganze Verfahren beruht auf der Erwärmung der Sägespäne, wodurch die enthaltenen Harzstoffe weich und klebrig werden und unter geigetem Druck steinharte Briketts produziert werden können. („Deutsche Drüsler-Ztg.“)

Verschiedenes.

Das Centralkomitee der bernischen kantonalen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung mit landwirtschaftlicher Abteilung und eidg. Spezialausstellungen in Thun 1899 hat beschlossen, sofort eine Konkurrenz für die Ausstellungsgebäude auf dem günstigen Terrain „Aarefeld“ auszuschreiben und drei Preise hierfür auszusetzen. Das Preisgericht für die Beurteilung der eingehenden Entwürfe wurde aus sieben Mitgliedern bestellt. Ein Installationsarchitekt soll nächstens eintreten. Mit Rücksicht auf die eidg. Spezialausstellungen wurden eine kleinere Zahl von Personen aus andern Kantonen in die große Ausstellungskommission gewählt. Die Liste der Fachexperten für jede der 21 Gruppen wird noch diese Woche zusammengestellt.

Bauwesen in Zürich. Aus der letzten Rechnung der kantonalen Brandassurance erhellt, daß die Bauthätigkeit im Jahre 1897 im Bezirk Zürich bedeutend schwächer war als in den vorangegangenen Jahren. Der Assuranzwert der Gebäude im Bezirk Zürich stieg nämlich von 574,2 auf 600,4 Millionen, der Bestand vermehrte sich somit um 26,2 Millionen Franken. Im Jahre zuvor stieg die Assuranz-